

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

Vom 8. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG), § 27 Abs. 1 Satz 6, § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige vom 3. August 2009 (vABIUP S. 337), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2016 (vABIUP S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹ An der Universität Passau sind diejenigen Studiengänge zulassungsbeschränkt, für die im jeweiligen Studienjahr in der Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Passau für die als Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung) Zulassungszahlen festgelegt worden sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit sich aus Abs. 2 nichts Abweichendes ergibt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden das erste Komma sowie die Wörter „European Studies (B.A.), European Studies Major (B.A.)“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Mai 2017 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 2. Juni 2017, Az.: VII/2.I-09.1005/2017.

Passau, den 8. Juni 2017

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 8. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 2017.